

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 26.03.2003

Gentechnikfreie Landwirtschaft auch in Zukunft sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag stellt fest:

Seit 1998 gilt in der Europäischen Union ein „de-facto-Moratorium“ für die Zulassung neuer gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Seit dieser Zeit sind in der EU keine neuen Genteckpflanzen und seit 2000 keine entsprechenden Produkte mehr zugelassen worden. Hintergrund dieses Stopps waren die mangelnde Akzeptanz bei den Verbrauchern und in der Landwirtschaft und die unzureichenden rechtlichen Grundlagen für diese Technik.

Die Akzeptanz in der Bevölkerung hat sich nicht verbessert. 70 % der Verbraucher lehnen GVO-Lebensmittel ab. Auch 70 % der Landwirte wollen keine GVOs bei ihrer Arbeit einsetzen. Die freie Wahl zwischen gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Lebensmitteln fordern 94,6 % der EU-Bürger.

Die von den Moratoriumsstaaten geforderten rechtlichen Regelungen, um eine Koexistenz von gentechnikfreier und Gentechnik einsetzender Landwirtschaft sicherzustellen, stehen ebenfalls noch aus. Lediglich die Freisetzungsrichtlinie (2000/18/EG) ist seit Oktober 2002 in Kraft. Die nationale Umsetzung in den EU-Staaten erfolgt zögerlich und soll in Deutschland Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

Der Entwurf der Verordnung zur Neuregelung von Futter- und Nahrungsmitteln, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden (KOM 2001/425) befindet sich in der Diskussion. Die Ratsmitglieder haben sich auf einen Grenzwert von 0,9 % für zufällige und technisch unvermeidbare Kontaminationen geeinigt. Das Europäische Parlament hat sich für 0,5 % ausgesprochen und wird die Verordnung bis zur Sommerpause in zweiter Lesung beraten. Das gilt auch für die Verordnung über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und gentechnisch veränderten Nahrungs- und Futtermitteln (KOM 2001/182).

Stark umstritten ist auch der EU-Richtlinienentwurf, der den Umgang mit Saatgut regelt, das zufällige oder technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen mit GVO enthält. Danach darf Saatgut je nach Sorte zwischen 0,3 und 0,7 % GVO enthalten, ohne dass es einer Kennzeichnung bedarf. Das bedeutet, dass auf einem Hektar Acker auf 30 bis 70 Quadratmetern gentechnisch veränderte Pflanzen stehen können, ohne dass der Landwirt davon Kenntnis hat.

Völlig unbefriedigend läuft die Diskussion auch bei den Haftungsfragen bezüglich GVO (KOM 2002/17). Im jüngsten Positionspapier der Kommission wird die Verantwortung der Gentechnik-Industrie und der Gentechnik einsetzenden Landwirte für Verunreinigungen und Auskreuzungen verneint. Die z. T. erheblichen Kosten und Auflagen um eine gentechnikfreie Produktion sicherzustellen soll die gentechnikfreie Landwirtschaft selbst tragen.

Der Landtag erwartet in diesem Zusammenhang von der Europäischen Kommission folgende Regelungen:

- Die Wahlfreiheit der Verbraucher zwischen GVO-Lebensmitteln und gentechnikfreier Nahrung muss rechtlich und tatsächlich gewährleistet sein.

- Landwirtschaft ohne Gentechnik muss weiter möglich bleiben.
- Saatgut darf grundsätzlich keine Verunreinigungen mit GVO enthalten. Als technische Nachweisgrenze gilt dabei zurzeit ein Grenzwert von 0,1 %.
- Kosten und Auflagen zur Sicherung einer strikten Trennung von Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik (Koexistenz) und zur Gewährleistung des Reinheitsgebotes für Saatgut sind von denen zu tragen, die GVO herstellen und anbauen wollen. Sie müssen auch für Schäden haften, die durch entsprechende Verunreinigungen mit GVO entstehen.

Der Landtag fordert die Landesregierung und die Bundesregierung auf, sich für diese Regelungen bei der EU-Kommission einzusetzen.

Begründung

Nach wie vor gibt es in der EU aufgrund der Risiken der grünen Gentechnik und aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungslücken ein Moratorium für die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzensorten. Frankreich, Italien, Österreich, Griechenland, Luxemburg, Belgien und Deutschland tragen diese Entscheidung. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung lehnt Genmanipulationen in Landwirtschaft und Lebensmitteln ab.

Die Umsetzung des EU-Richtlinienentwurfs zur Kennzeichnung von Saatgut würde die Einführung der Gentechnik im Pflanzenbau durch die Hintertür bedeuten. Die Möglichkeit einer 0,3- bis 0,7-prozentigen Verunreinigung ohne Kennzeichnung führt durch Auskreuzung zu einer weit darüber hinausgehenden und nicht mehr nachzuvollziehenden Verseuchung der Äcker. Das Ziel der Wahlfreiheit, sowohl der Bauern für ihre Produktion als auch der Verbraucher bei ihrem Lebensmitteleinkauf, lässt sich dann nicht mehr verwirklichen. Auch der Ökolandbau, der seinen Kunden gentechnikfreie Lebensmittel garantiert und dazu gesetzlich verpflichtet ist, wäre bedroht. Den Gentec-Konzernen würde auf diesem Weg die Möglichkeit eingeräumt, vollendete Tatsachen zu schaffen.

Bisher gibt es praktisch keinen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in der EU. Auch gentechnikfreies Saatgut ist dank intensiver Kontrollen in der EU nach wie vor Realität. Saatgut steht am Anfang der Nahrungskette, bestimmt wesentlich über die Qualität der Lebensmittel und ist die Grundlage jeder weiteren Entwicklung. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie wäre eine unkontrollierte, schleichende Verseuchung mit GVO unausweichlich. Landwirtschaft, die gentechnikfreie Lebensmittel produzieren will und insbesondere der Ökolandbau, für den Gentechnikfreiheit eine Grundvoraussetzung ist, wäre stark eingeschränkt bis unmöglich.

Österreich hatte daraus die Konsequenz gezogen und maximal 0,1 % an gentechnischen Verunreinigungen gesetzlich seit dem 01.01.2002 festgeschrieben. Untersuchungen nach einem Jahr belegen, dass diese Regelung funktioniert. Ein breites Bündnis von Bauernorganisationen, Naturschutzverbänden und Pflanzenzüchtern arbeitet unter der Parole „Save Our Seeds“ zusammen und möchte diesen Grenzwert auch auf der europäischen Ebene umsetzen.

Ziel ist es weiterhin sicherzustellen, dass diejenigen die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen, verkaufen und anwenden, verursachergerecht auch die Kosten tragen, die zur Vermeidung und Beseitigung von Verunreinigungen entstehen. Außerdem sollen sie haften für den Fall, dass Landwirten, die gentechnikfrei produzieren wollen oder als Ökobetriebe müssen, Schäden durch nicht verschuldete Verunreinigungen entstehen.

Dieses Prinzip muss nicht nur beim Saatgut, sondern generell für eine Strategie der Koexistenz gelten.

Insgesamt gibt es zu Fragen der Haftung einen riesigen rechtlichen Klärungsbedarf, der noch nicht abgearbeitet ist. Ungeklärt sind z. B. folgende Fragen: Welche Verpflichtungen zur Vermeidung von Auskreuzung, Fremdbestäubung und anderweitiger, auch mechanischer Verbreitung werden den In-Verkehr-Bringern und Anwendern von GVO bei Zulassung des Anbaus auferlegt? Welche Versicherungspflicht für Erzeuger und Anwender von GVO besteht, um die damit verbundenen Risiken abzudecken? Welche Informationsrechte und -pflichten über den Anbau von GVO beste-

hen im nachbarschaftlichen Verhältnis und in der Öffentlichkeit? Wie sind eventuelle nachbarschaftliche, kommunale oder auch regionale Interessenskonflikte in Bezug auf den Anbau von GVO zu lösen? Schließlich: Welche Haftungsbestimmungen ermöglichen es künftig, gegebenenfalls den Verursacher bestimmter gentechnischer Verunreinigungen hierfür in Anspruch zu nehmen? Welche Beweislast kommt dabei auf die Beteiligten zu?

Nach den gegenwärtigen Vorstellungen der Kommission sollen alle diese Lasten denen aufgebürdet werden, die gentechnikfrei arbeiten wollen oder müssen, während die Verursacher dieses Risikos von jeder Verantwortung freigestellt werden. Das ist nicht akzeptabel.

Rebecca Harms

Fraktionsvorsitzende